



Sportschützenverein „Hubertus“ e. V. Ulm - Wiblingen

Satzung

des Sportschützenvereines „Hubertus“ e. V. Ulm-Wiblingen, gegründet 1951

in der geänderten Fassung, wie sie am 14. März 2003 in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 1 Name und Sitz

Der Sportschützenverein „Hubertus“ e. V. Ulm-Wiblingen, gegründet 1951, hat seinen Sitz in 89079 Ulm-Wiblingen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss aller in Ulm-Wiblingen und Umgebung wohnhaften Sportschützen. Er will das sportliche Schießen mit behördlich zugelassenen Sportwaffen selbstlos fördern und pflegen und die sportlichen Interessen der Mitglieder wahren durch

- a) laufende Unterrichtung seiner Mitglieder über schießsportliche Fragen,
- b) durch Heranbildung von Jungschützen.

Politisch und konfessionell ist der Verein neutral. Der Verein ist Mitglied des Württembg. Landessportbundes, sowie des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e. V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände (Satzungen, Sport-, Wettkampf- und Disziplinarordnungen) hinsichtlich seiner Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern dem Verein nicht Gründe vorliegen, die gegen eine Aufnahme sprechen.

Die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern ist nach vollendetem 12. Lebensjahr möglich, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sie dürfen an den Veranstaltungen des Vereines, sowie an den Übungsschießen unter Aufsicht und Anleitung des Jugendsportleiters oder eines erfahrenen ordentlichen Mitgliedes teilnehmen.

Zur Aufnahme ist bei allen Mitgliedern eine schriftliche Anmeldung erforderlich; über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. nach billigem Ermessen.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenausweis sowie auf Wunsch eine Satzung. Der Schützenausweis ist bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft mit Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen und können gegen Entrichtung des vom Verein festgelegten Standgeldes und bei Einhaltung der Standordnung, in den dafür vorgesehenen Zeiten, die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereines benutzen. Ferner können sie nach Erreichen der Qualifikation an den Veranstaltungen und Wettbewerben des Württbg. Schützenverbandes bzw. des Deutschen Schützenbundes teilnehmen.

Jedes Mitglied, das im Besitz eines gültigen Schützenausweises des Württbg. Schützenverband ist, ist über den Landessportbund nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Haftpflicht und Unfall versichert.

Mit der schriftlichen Anmeldung verpflichtet sich das Mitglied die Satzungen des Vereines und der oben genannten Verbände anzuerkennen und zu beachten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die vom Verein und von den Verbänden zur Sicherheit und Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten, die Anlagen zu schonen und an deren Unterhaltung beizutragen. Es verpflichtet sich zu streng sportlichem Verhalten, insbesondere bei Ausübung des Schießsportes.

Wird einem Mitglied von der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung eine Funktion übertragen, so hat er dieses Amt gewissenhaft und uneigennützig zu verwalten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod eines Mitglieds

- b) durch freiwilligen Austritt/Kündigung
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt/Kündigung kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung mindestens 1 Monat vor Ablauf des Jahres an den Vorstand zu richten. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft mit Ausschuss nach Anhörung des Ehrenrates.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Verstoß gegen die Zwecke des Vereines.
- b) Schädigung des Ansehens des Vereines.
- c) Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- d) Verstoß gegen die Sicherheit und Ordnung beim Schießbetrieb
- e) Nichtbezahlen des Beitrages nach Ablauf von 3 Monaten nach Aufforderung und Anmahnung.

Bei leichten Verstößen der Punkte a) - c) erfolgt Verwarnung, im Wiederholungsfalle und bei schwereren Verstößen sofortiger Ausschluss.

Vor Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ehrenrat zu geben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keinerlei Rückzahlung von Beiträgen oder sonstiger geldlicher Leistungen statt. Die bis zum Ende der Mitgliedschaft fälligen Beiträge sind einklagbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Die Kassenprüfer
- d) Mitgliederversammlung
- e) Ehrenrat

Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister), dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister), dem Schatzmeister (Kassier) und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Amtsniederlegung ist während der Wahlperiode nur im Krankheitsfalle möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Vertreters.

§ 9 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die der Vorstände Niederschriften an, welche vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Er führt die Mitgliederlisten und ist für Presseaufgaben zuständig.

§ 10 Schatzmeister (Kassier)

Der Schatzmeister ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstands erfolgen. Der Schatzmeister berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht. Der Schatzmeister wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Sportleiter	bis zu 8 Beisitzern
2. Sportleiter	Pressewart
1. Jugendsportleiter	Vergnügungswart
2. Jugendsportleiter	

Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet bis zum Erreichen der Höchstzahl die Mitgliederversammlung.

Diese werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Diese Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen, es genügt einfache Stimmenmehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung das Amt durch eine Neuwahl auf die restliche Wahlperiode zu besetzen.

Die Aufgabe des Ausschusses ist es, neben den jeweils dem einzelnen Ausschussmitglied obliegenden Sonderfunktionen seines Amtes, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und in den in der Satzung vorgesehenen Fällen gemeinsam mit dem Vorstand zu entscheiden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes und dem Ausschuss zusammen. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vereinsvorstand oder einen seiner Vertreter geleitet. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters.

Für die Einberufung der Vorstandssitzungen und die des Erweiterten Vorstands bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform.

Über sämtliche Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Vierteljahr einzuberufen. Zu ihr sind alle Mitglieder 2 Wochen vorher schriftlich und durch Aushang im Schützenheim unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Stimmberechtigt bei dieser Versammlung sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für eine Beschlussfassung genügt jeweils die einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es die Zwecke des Vereines erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand entsprechendes Verlangen stellen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist außer den in der Satzung genannten Entscheidungsfällen:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
des 1. Vorsitzenden
des Schatzmeisters über die Kassenführung
der Rechenschaftsberichte der Sachwarte
des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Aussprache und Beschlussfassung über
Beschwerden, die sich gegen die Vorstandschaft richten,
Änderung der Beitragshöhe,
Satzungsänderungen.

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die sonst kein besonderes Amt ausüben. Diese werden wie die Ausschussmitglieder in offener Wahl durch einfache Mehrheit auf 3 Jahre gewählt.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei allen Zwistigkeiten innerhalb des Vereines unvoreingenommen zu schlichten und bei Ausschlussverfahren die Rechtfertigung des Auszuschließenden entgegenzunehmen und dem Vorstand vorzutragen.

§ 16 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die zur Bestreitung seines Aufwandes und für die Aufgaben des Vereines an die Verbände notwendig sind. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beitragsleistung wird mit Beginn des Kalenderjahres für das ganze Jahr fällig und wird im ersten Vierteljahr erhoben. Der Beitrag kann auf Antrag des Mitgliedes auch in Vierteljahresraten bezahlt werden. Im Bedürfnisfall kann auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Stundung des Beitrages genehmigt werden.

§ 17 Vereinsvermögen

Etwaige Gewinne aus dem Vereinsvermögen (Beiträge, Standgelder, Spenden, Erlöse aus der Vereinsgaststätte usw.) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten ausnahmslos keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre etwaigen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwaigen geleisteten Sacheinlagen zurück.

Über Anschaffungen oder Veräußerungen, die den Wert von 200,- überschreiten entscheidet der Vorstand, beträgt der Wert über 1000,- entscheidet Vorstand mit Ausschuss/Erweiterter Vorstand.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und die örtlichen Repräsentanten des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

§ 19 Veränderung oder Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereines bzw. Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, auf deren Tagesordnung ein Beschluss hierüber angekündigt wurde, wenn sich nicht wenigstens 7 Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vereinsvermögen zunächst mit Einwilligung des Finanzamtes an die örtliche Gemeindeverwaltung mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer bis zu 5 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereines, diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Danach fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das „rote Kreuz“, Kreisverein Ulm, mit Ausnahme der Gegenstände des Schießsportes (Vereinseigene Waffen und Geräte, Schießpreise an den Verein bzw. die Mannschaften des Vereines). Diese sind dann weiterhin der örtlichen Gemeindeverwaltung zu überlassen mit der Bestimmung, sie solange zu verwahren, bis ein gleichartiger Schützenverein, der die gleichen Übungen betreibt, wieder am Ort ersteht.

Vorstehende Satzungsänderung/Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. März 2003 im Schützenheim, Am Binsenweiher beschlossen.

89079 Ulm-Wiblingen, den 14. März 2003

Der 1. Vorsitzende:.....
Schenker, Hans-Dieter

Der Schriftführer:.....
Pfister, Matthias